

S A T Z U N G über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Haan vom 00.00.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 00.00.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Sportstätten

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle im Eigentum der Stadt stehenden Sportplätze, Sporthallen (größere Turnhallen) und Turnhallen.

§ 2 Vergabe

1. Die Sportstätten werden Sportvereinen und anderen sportlichen Übungsgruppen zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, soweit nicht bei Sportstätten, die zu einer Schule gehören, schulische Interessen nach § 47 Abs. 1 S. 2 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO NW) Vorrang haben.

Im Einzelnen sind dies folgende Nutzungszeiten:

Sporthalle Adlerstraße

- montags bis freitags von 18:00 – 23:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 23:00 Uhr

Sporthalle Walder Straße

- montags bis freitags von 17:00 – 22:30 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:30 Uhr

Sporthalle Steinkulle

- montags bis freitags von 16:30 – 23:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 23:00 Uhr

Turnhallen Bollenberg und Dieker Straße

- montags bis freitags von 16:00 – 22:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:00 Uhr

Turnhalle Don Bosco

- montags bis freitags von 16:30 – 22:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:00 Uhr

Turnhalle Gruiten

- montags bis freitags von 16:00 – 22:30 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:30 Uhr

Im Hinblick auf die Belegungszeiten sind Ausnahmen möglich.

Die Sportplätze haben folgende Öffnungszeiten:

Sportplatz Haan, Hochdahler Straße:

- montags bis freitags von 08:00 – 22:00 Uhr
- samstags, sonntags und an Feiertagen von 08:00 – 19:00 Uhr.

Sportplatz Gruiten, Am Sportplatz:

- montags bis freitags von 08:00 – 22:00 Uhr
- samstags von 08:00 – 21:30 Uhr
- sonntags und an Feiertagen von 09:00 – 19:00 Uhr.

2. Die Vergabe erfolgt entsprechend der Belegungs- und Benutzungspläne durch **die Bürgermeisterin (Amt für Schule und Sport)**.

3. Eine Genehmigung wird nur auf Antrag und nur dann erteilt, wenn eine verantwortliche Übungsleiterin/ein verantwortlicher Übungsleiter und eine Stellvertretung benannt werden. Erforderlich ist eine Anzahl von mindestens 10 Teilnehmenden. Im Antrag sind Dauer und Zweck der Benutzung anzugeben. Veranstaltungen, die über den normalen Übungsbetrieb hinausgehen und bei denen Publikum erwartet wird, bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Amtes für Schule und Sport.

4. **Die Turn- und Sporthallen sind ganzjährig für die Nutzung durch Vereine geöffnet, mit folgenden Ausnahmen:**

- während der Sommerferien bleiben die Sport- und Turnhallen zur Durchführung der außerordentlichen Reinigung jeweils für bis zu drei Wochen geschlossen,
- in den Weihnachtsferien bleiben die Turn- und Sporthallen und die Sportplätze (aufgrund der Unfall- und Verletzungsgefahr, je nach Witterung) jährlich vom 23.12. bis einschließlich 01.01. des Folgejahres geschlossen.

§ 3 Vorrang anderer Veranstaltungen

1. Die Genehmigung zur Benutzung einer Sportstätte wird höchstens für ein Jahr und unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Die Genehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung, die Sportstättenordnung oder dann widerrufen werden, wenn das Erreichen der nach § 2 Abs. 3 S. 2 erforderlichen Teilnehmerzahl nicht mehr gewährleistet ist.

2. Ein Benutzungsanspruch besteht trotz erteilter Genehmigung dann nicht, wenn die städtische Sporthalle im Ausnahmefall für einen schulischen Zweck oder eine städtische Veranstaltung benötigt wird.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der/die diensttuende Hausmeister_in bzw. Platzwart_in aus. Soweit Sportgruppen nicht 10 Teilnehmende erreichen, ist diese(r) berechtigt, die Freigabe der Sportstätten für den Übungsbetrieb zu verweigern. Den Anordnungen des(r) Hausmeisters_in bzw. Platzwart(es)_in ist Folge zu leisten.

§ 5 Sportstättenordnung

Alle Nutzenden sind verpflichtet, die von **der Bürgermeisterin** erlassene Sportstättenordnung zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Sportgeräte in Privateigentum

Soweit in den einzelnen Sportstätten Platz vorhanden ist, können mit Genehmigung des **Amtes für Schule und Sport** Sportgeräte, die im Eigentum eines Vereins oder einer Übungsgruppe stehen, untergebracht werden, wenn sie besonders gekennzeichnet sind und den Schulen und anderen Übungsgruppen zur Verfügung stehen.

§ 7 Haftmittelnutzung

Haftmittel sind in allen Turn- und Sporthallen verboten, mit Ausnahme der Sporthalle Adlerstraße. Hier ist an Wochenenden, an denen Meisterschaftsspiele stattfinden und nach Abstimmung mit dem Amt für Schule und Sport an Trainingstagen in der Woche (grundsätzlich Dienstag und Donnerstag) die Haftmittelnutzung mit wasserlöslichem Haftmittel erlaubt. Die erforderlichen Sonder-Reinigungen finden nach dem Training statt, am Wochenende nur am Sonntagabend. Eine Meldung durch die Handballvereine, an welchen Tagen eine Reinigung erforderlich wird, ist schriftlich oder per Mail, mindestens drei Wochen vor Haftmittelnutzung, mitzuteilen. Die Kosten für die Reinigung sind von den Vereinen zu tragen.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung der Sportstätten einschließlich der dazugehörigen Nebenräume sowie der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Für Schäden jeder Art, die den Nutzenden oder Gästen aus der Benutzung einer Sportstätte einschließlich der dazugehörigen Nebenräume oder eines Turngerätes entstehen, haftet die Stadt Haan nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Garderobe, Wertgegenstände u.ä. ist ausgeschlossen.

3. Die Sportvereine und andere Fremdnutzer sind zum Schadenersatz verpflichtet für Schäden an Sportstätten und deren Einrichtungen und Geräte, die durch sie verursacht sind. Gleiches gilt für Schäden, die infolge mangelnder Beachtung der Sportstättenordnung entstanden sind. Die Schadensersatzverpflichtung tritt nicht ein, wenn die Nutzenden den Schaden nicht verursacht haben oder wenn sie weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit trifft.

§ 9 Gebührentarif

1. Für die Benutzung von Sportstätten durch schulfremde Personen, Vereine und Organisationen werden folgende Entschädigungen erhoben:

a) Sport und Turnhallen, sowie Sportplätze

aa) Entschädigung für die Benutzung der Sporthallen des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Grundschule Unterhaan, Steinkulle, einschließlich Beleuchtung und Heizung

pro Stunde € 44,00

bb) Entschädigung für die Benutzung der Turnhallen (Bollenberg, Don Bosco, Mittelhaan und Gruiten)

pro Stunde € 15,00

cc) Entschädigung für die Benutzung der Sportplätze einschließlich der Umkleideräume und Duschen sowie für die Reinigung

pro Stunde € 20,25

2. Die Benutzung der Sportstätten für Übungszwecke und den Meisterschaftsbetrieb durch Sportvereine und Sportorganisationen, die dem Stadtsportbund angehören, ist im Rahmen der zugewiesenen Übungs- und Spielzeiten kostenfrei. Sie haben dafür für die Dauer der Benutzung in voller Verantwortung gegenüber der Stadt Haan die Aufsicht über die Einhaltung der Sportstättenordnung zu übernehmen.

3. Über den Erlass von Benutzungsentschädigungen usw. entscheidet die Bürgermeisterin nach den Vorschriften über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin ebenfalls in begründeten Einzelfällen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Erhebung der Nutzungsentgelte ganz oder teilweise absehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.